

Schuljahr 2025/2026

Sporttheorie – Unterricht im 2. Halbjahr der Einführungsphase

Die Teilnahme an einem halbjährigen Unterricht in „Sporttheorie“ ist Voraussetzung für die Wahl des sportlichen Schwerpunkts in der Qualifikationsphase.

Die Regelungen für den Fall, dass Sportunfähigkeit eintritt, sind den Verordnungen zu entnehmen. (Auszüge siehe Rückseite.)

Schülerinnen und Schüler anderer Gymnasien im Landkreis Verden haben die Möglichkeit am Unterricht in Sporttheorie am Gymnasium am Wall teilzunehmen.

Die Entscheidung über einen Schulwechsel, um den sportlichen Schwerpunkt wählen zu können, müssen sie erst zum Schuljahr 2026/27 treffen (Anmeldung zur Qualifikationsphase bis zum 20.02.2026).

Der Unterricht in Sporttheorie findet im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2025/26 voraussichtlich an mehreren Terminen am Freitagnachmittag bzw. am Samstagvormittag als Blockunterricht statt.

Für die Organisation des Blockunterrichts findet ein Vortreffen statt (Termin wird zum Halbjahreswechsel noch bekannt gegeben – bitte Homepage beachten), bei dem auch die Unterrichtstermine festgelegt werden.

Anmeldeformular für den Unterricht in Sporttheorie: (Abgabe der Anmeldung im Sekretariat des GaW bis zum **19.12.2025**)

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zum Unterricht in Sporttheorie im 2. Halbjahr der Einführungsphase des Schuljahres 2025/2026 an.

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Klasse (ggf. die z.Zt. besuchte Schule):

Schülerinnen und Schüler anderer Gymnasien geben bitte Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an, für den Fall, dass Rückmeldungen erforderlich sind.

Adresse:	Telefon:
	E-Mail-Adresse:

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Schülerin/d. Schülers

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

(Auszug aus § 11)

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase neben dem Unterricht in Sport Unterricht in Sporttheorie mit zwei Wochenstunden besucht hat und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²**Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport**

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

³Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase **nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau** betrieben worden, **so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen**. ⁴Im Prüfungsfach Sport werden zu gleichen Teilen Sportpraxis und Sporttheorie unterrichtet.

(Anmerkung: An unserer Schule gibt es nur drei Leisten mit Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau, so dass bei Sportunfähigkeit im ersten Jahr der Qualifikationsphase eine Wiederholung des Schuljahres erfolgen muss.)

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG)

(Auszug aus § 20)

(3) ¹Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer **Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres** eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.